

TE Vfgh Erkenntnis 1985/6/26 A4/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1985

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen

VfGG §35, §41

ZPO §41 Abs2

ZPO §235 Abs4

Leitsatz

Art137 B-VG; Klage auf Rückzahlung einer für eine Verwaltungsübertretung verhängten und bereits bezahlten Geldstrafe nach Aufhebung des Strafbescheides durch den VfGH; nach Rückzahlung des Strafbetrages auf Kostenersatz eingeschränktes Klagebegehren gerechtfertigt; Kostenersatzforderung für das Verfahren vor dem VfGH war gemäß §41 VerfGG iVm. §35 VerfGG und §41 Abs2 ZPO anhand des Rechtsanwaltsstarifes auszumessen

Spruch

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 1744,28 S bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entschließungsgründe:

1. In der unter Berufung auf Art137 B-VG erhobenen Klage bringt der Kläger im wesentlichen vor, daß die Stmk. Landesregierung mit dem im Instanzenzug erlassenen Bescheid vom 10. Juni 1981 über ihn wegen einer Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 600 S verhängt und ihm einen Verfahrenskostenbeitrag von 120 S auferlegt habe; er habe Geldstrafe und Kostenbeitrag am 1. Juli 1981 bezahlt. Nachdem der VfGH mit Erk. vom 11. Dezember 1981 den Bescheid aufgenommen habe, habe er mit Schreiben vom 23. Feber 1982 die Rückzahlung des Betrages von 720 S begehrt, die jedoch bis zur vorliegenden Klags'erhebung (17. August 1982) nicht vorgenommen worden sei. Der Kläger begehrt den Zuspruch von 720 S samt 4 vH Zinsen ab dem 1. März 1982 sowie den Ersatz der Prozeßkosten (für Schriftsatzaufwand 10000 S, Verhandlungsaufwand, Barauslagen von 250 S).
2. Die beklagte Partei hat die Verwaltungsakten vorgelegt und bekanntgegeben, daß die Überweisung der Klagsforderung am 22. September 1982 durchgeführt worden sei.
3. Mit Schriftsatz vom 18. Oktober 1982 schränkte der Kläger das Klagebegehren auf Kostenersatz ein.
4. Der VfGH hat erwogen:

4.1. In ständiger Rechtsprechung hat der VfGH seine Zuständigkeit nach Art137 B-VG in Ansehung von Ansprüchen auf Erstattung des Strafbetrages samt Verfahrenskosten nach Aufhebung des Strafbescheides durch den VwGH bejaht (VfSlg. 9498/1982 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen). Er hält an dieser Ansicht auch weiterhin fest.

4.2. Das - eingeschränkte - Klagebegehren ist auch gerechtfertigt. Die beklagte Partei hat die Zahlung der im Grund und der Höhe nach unbestrittenen Klagsforderung erst am 22. September 1982, demnach erst nach einer am 23. Feber 1982 vorgenommenen Mahnung, aber auch erst nach Einbringung der vorliegenden Klage, vorgenommen. Der Kläger hat der Zahlung von Kapital und Zinsen durch Einschränkung des Klagebegehrens auf Kosten gemäß §235 Abs4 ZPO Rechnung getragen. Da die Klage begründet erhoben wurde, ist auch die Kostenersatzforderung des Klägers gerechtfertigt. Diese war allerdings gemäß §41 VerfGG iVm. §35 VerfGG und §41 Abs2 ZPO anhand des Rechtsanwalstarifes auszumessen; in den zuerkannten Kosten ist Umsatzsteuer im Betrage von 124,48 S enthalten.

Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:A4.1982

Dokumentnummer

JFT_10149374_82A00004_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at